

# Strom: Steuern und Umlagen

## Informationen für Kunden der Wohnungswirtschaft

Die ab dem 01.01.2019 geltenden Steuern, Umlagen und Abgaben haben wir nachstehend für Sie zusammengefasst. Bei diesen Preisen handelt es sich um Nettopreise, zu welchen die gesetzliche Mehrwertsteuer (z. Zt. 19%) noch hinzuzurechnen ist.

### Übersicht der gültigen Steuern und Umlagen

Stromsteuer	für jede kWh/a
<b>2019</b>	<b>2,050 Cent/kWh</b>
2018	2,050 Cent/kWh

EEG-Umlage	für jede kWh/a
<b>2019</b>	<b>6,405 Cent/kWh</b>
2018	6,792 Cent/kWh

KWK-Umlage	2019: für jede kWh/a (2018: für die ersten 1.000.000 kWh/a)	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge (2018: für prod. Gewerbe, bei dem die Stromkosten 4% des Umsatzes übersteigen)
	<b>2019</b>	<b>0,280 Cent/kWh</b>	<b>entfällt</b>
2018	0,345 Cent/kWh	0,160 Cent/kWh	0,120 Cent/kWh*

\* Zum 01.01.2017 ist das novellierte Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in Kraft getreten. Auf dieser Grundlage gilt eine einheitliche KWK-Umlage für alle Letztverbrauchergruppen. Eine reduzierte KWK-Umlage ist nur noch für privilegierte Unternehmen für die Strommenge über 1.000.000 kWh entsprechend der Regelungen für Besondere Ausgleichsregel des EEG möglich. Details siehe Erläuterungen Seite 2.

§ 19 Strom NEV-Umlage	für die ersten 1.000.000 kWh/a	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge (für prod. Gewerbe, bei dem die Stromkosten 4% des Umsatzes übersteigen)
	<b>2019</b>	<b>0,305 Cent/kWh</b>	<b>0,050 Cent/kWh</b>
2018	0,370 Cent/kWh	0,050 Cent/kWh	0,025 Cent/kWh

Offshore- Netzumlage	2019: für jede kWh/a (2018: für die ersten 1.000.000 kWh/a)	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge (2018: für prod. Gewerbe, bei dem die Stromkosten 4% des Umsatzes übersteigen)
	<b>2019</b>	<b>0,416 Cent/kWh</b>	<b>entfällt</b>
2018	0,037 Cent/kWh	0,049 Cent/kWh	0,024 Cent/kWh

Umlage für abschaltbare Lasten	für jede kWh/a
<b>2019</b>	<b>0,005 Cent/kWh</b>
2018	0,011 Cent/kWh

## EEG-Umlage

Für das Jahr 2019 sinkt die EEG-Umlage von 6,792 Cent/kWh um 0,387 Cent/kWh auf 6,405 Cent/kWh. Mit der Umlage nach dem Erneuerbaren Energien-Gesetz (EEG-Umlage) wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, wie beispielsweise Photovoltaik, Wasserkraft und Windenergie, staatlich gefördert.

Zum 01.01.2017 ist die EEG-Novelle in Kraft getreten, die ein Ausschreibungsverfahren für die Förderung von EEG-Anlagen einführt. Stromintensive Unternehmen können auf Grundlage der Besonderen Ausgleichsregelung eine reduzierte EEG-Umlage beantragen. Antragstellende Unternehmen mit einem jährlichen Stromverbrauch von 5 Gigawattstunden können auf ein vereinfachtes System gemäß der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung zurückgreifen.

## KWK-Umlage

Für das Jahr 2018 sinkt die KWK-Umlage von 0,345 auf 0,280 Cent/kWh. Über diese Umlage werden Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gefördert.

Zum 01.01.2017 ist die KWKG-Novelle in Kraft getreten, die ein Ausschreibungsverfahren für die Förderung von KWK-Anlagen einführt. Stromintensive Unternehmen können auf Grundlage der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG eine reduzierte KWK-Umlage beantragen. Hier sind die Antrags- und Meldefristen gegenüber der BAFA und dem Übertragungsnetzbetreiber zu beachten. Für 2017 und 2018 gab es eine Übergangsregelung mit reduzierten KWK Umlagen für die Strommengen über 1.000.000 kWh. Ab 2019 ist die volle Umlage zu entrichten.

### **Neuregelung unternehmensspez. indiv. Umlage für stromintensive Unternehmen ab 01.01.2019**

Begrenzung der Umlage auf 15 % des vollen Umlagensatzes = 0,04200 ct/kWh (2018 = 0,05175 ct/kWh) bei Stromkosten-

intensität  $\geq 17\%$  bzw.  $\geq 20\%$  begrenzt auf höchstens 4,0 bzw. 0,5 % der Bruttowertschöpfung, jedoch mind. 0,030 ct/kWh

Begrenzung der Umlage auf 20 % des vollen Umlagensatzes = 0,05600 ct/kWh (2018 = 0,06900 ct/kWh) bei Stromkostenintensität  $\geq 14\%$  begrenzt auf mind. 0,030 ct/kWh  
Schienenverkehr und -infrastruktur (§ 27 c KWKG 2016 [neu])  
Begrenzung der Umlage auf 0,040 ct/kWh (2018 = 0,040 ct/kWh) bzw. auf 0,030 ct/kWh (2018 = 0,030 ct/kWh) bei Stromkosten  $> 4\%$  des Umsatzes

## Umlage nach § 19 StromNEV

Stromintensive Industriebetriebe zahlen seit dem 01.01.2012 geringere Netzentgelte. Zur Finanzierung wurde die Umlage nach § 19 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung) eingeführt. Die Befreiung erfolgt auf Antrag für Unternehmen, die einen jährlichen Stromverbrauch von mehr als 10 Millionen Kilowattstunden und eine Vollbenutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 erreichen.

## Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage wurde zum 01.01.2013 eingeführt. Sie deckt eventuell anfallende Entschädigungszahlungen ab, die Windparkbetreiber bei verzögerten oder gestörten Anschlüssen gegen den zuständigen Netzbetreiber haben.

## Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Große Industrielle Stromverbraucher sollen bei drohender Instabilität des Stromnetzes vom Netz gehen können und dafür eine Entschädigung erhalten.

Zur Finanzierung wurde zum 01.01.2014 die Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) eingeführt.

### Stadtwerke Karlsruhe GmbH

76127 Karlsruhe

Telefon 0721/599-2423

[wohnungswirtschaft@stadtwerke-karlsruhe.de](mailto:wohnungswirtschaft@stadtwerke-karlsruhe.de)

[www.stadtwerke-karlsruhe.de/geschaeftskunden/wohnungswirtschaft](http://www.stadtwerke-karlsruhe.de/geschaeftskunden/wohnungswirtschaft)

### Stand: Dezember 2018

Für die aufgeführten Informationen wird keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Im Einzelfall finden sich weiterführende Informationen jeweils in den genannten Gesetzen, Gesetzesentwürfen, Verordnungen oder Normtexten.